

Gemeinde Kobrow

Niederschrift öffentlich

ord. Sitzung der Gemeindevertretung Kobrow

Sitzungstermin:	Dienstag, 06.05.2025
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:30 Uhr
Ort, Raum:	Mehrzweckhalle, Gemeinderaum, 19406 Kobrow

Anwesend

Vorsitz

Olaf Schröder

Mitglieder

Nicole Knöchelmann

Martin Kuhlmann

Ivo Meckelnburg

Regine Siré

Dana Stobbe

Verwaltung

Heike Lohse

Olaf Steinberg

Gäste: 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils vom 18.02.2025
- 5 Bericht des Bürgermeisters über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse und Angelegenheiten der Gemeinde
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Beratung von Beschlussvorlagen
- 7.1 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Kobrow (Hebesatzsatzung Grundsteuer) BV-685-2025
- 7.2 Beschluß über eine Außerplanmäßige Ausgabe für die Beschaffung eines Winterdienststreugerätes BV-704-2025
- 7.3 Feststellung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Kobrow BV-734-2025
- 7.4 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Kobrow BV-739-2025
- 7.5 Feststellung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Kobrow BV-740-2025
- 7.6 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Kobrow BV-741-2025
- 7.7 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4 „Gut Stieten“ der Gemeinde Kobrow BV-760-2025
- 8 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen
- 9 Sonstiges
- 10 Schließen des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Billigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 18.02.2025
- 12 Beratung von Beschlussvorlagen

- 12.1 Auftragsvergabe für den Kauf eines Rasentraktors BV-754-2025
- 12.2 Beschluss über einen Bauantrag auf Neubau und Änderung von Gebäuden auf den Grundstücken der Gemarkung Stieten (nichtöffentlich) BV-764-2025
- 13 Sonstiges

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung und Begrüßung

Herr Schröder eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gemeindevertreter, eine Bürgerin und zwei Mitarbeiter aus der Verwaltung. Herr Steinberg nimmt stellvertretend für Frau Haese an der heutigen Sitzung teil.

2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Schröder stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde.
Es sind 6 von 6 Gemeindevertretern anwesend. Damit ist die Gemeindevertretung beschlussfähig.

3 Bestätigung der Tagesordnung

Herr Schröder stellt den Antrag, die Tagesordnung um folgenden TOP unter

TOP 12 Beratung von Beschlussvorlagen zu erweitern:

TOP 12.2 – Beschluss über einen Bauantrag auf Neubau und Änderung von Gebäuden auf den Grundstücken der Gemarkung Stieten, Flur 1 und 2, Flurstücke 37, 38, 39, 40, 41,42, 43, 44/1, 45/1, 46, 47/337 (BV-764-2025)

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Die geänderte Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

4 Billigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils vom 18.02.2025

Die Sitzungsniederschrift wird einstimmig gebilligt.

5 Bericht des Bürgermeisters über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse und Angelegenheiten der Gemeinde

Herr Schröder hält seinen Bericht, welcher der Niederschrift als Anlage beigelegt ist. Im Amtsausschuss wurde darüber beschlossen, dass in Zukunft höhere Erfrischungsgelder für Wahlhelfer gezahlt werden sollen. Diese Beschlüsse müssen jetzt noch in den Kommunen gefasst und der Haushaltsansatz entsprechend angepasst werden.

6 Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Anfragen.

7 Beratung von Beschlussvorlagen

7.1 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Kobrow (Hebesatzsatzung Grundsteuer) **BV-685-2025**

In einem Vorgespräch erfolgte bereits ein Austausch zu diesem Thema zwischen den Gemeindevertretern. Die Gemeindevertreter erklären zunächst, dass durch die Grundsteuerreform keine höheren Grundsteuer-Einnahmen entstehen sollen, sondern dass die Gesamteinnahmen stabil bleiben.

Die Nivellierungshebesätze der Kommunalaufsicht (Grundsteuer A: 337% und Grundsteuer B: 402%) werden nicht akzeptiert. Jetzt wird noch darüber beraten, ob die aufkommensneutralen Hebesätze von 233% bzw. 408% (die als Mindestsätze von der KA gefordert werden) beschlossen werden sollen oder eine leichte Steigerung bei beiden Hebesätzen eingearbeitet werden soll. Herr Steinberg erklärt auf Anfrage, dass diese Einnahmen ausschließlich der Gemeinde zur Verfügung stehen.

Die Gemeindevertreter entscheiden sich für einen leichten Mehrertrag (ca. 5,5%) über den aufkommensneutralen Sätzen (sh. Beschlussvorlage).

Es erfolgt die Abstimmung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Kobrow (Hebesatzsatzung Grundsteuer).

Sachverhalt:

Grundsätzliches zur Grundsteuerreform:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.04.2018 festgestellt, dass die Einheitsbewertung für bebaute Grundstücke mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist. Dies ist u. a. auf unterschiedliche Bewertungszeitpunkte in Ost- (1935) und Westdeutschland (1964) zurückzuführen sowie - anders als ursprünglich gesetzlich vorgesehen - auf nicht durchgeführte Aktualisierungen der Besteuerungsgrundlagen über einen langen Zeitraum (seit 1964). Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist für die Neuordnung bis zum 31. Dezember 2019 gesetzt. Dem ist der Bundesgesetzgeber mit dem Ende 2019 verabschiedeten sogenannten Bundesmodell nachgekommen. Dieses gilt bundesweit, sofern ein Land nicht von der Möglichkeit der ebenfalls mit dem Gesetzespaket eingeführten Öffnungsklausel Gebrauch macht und ein eigenes Grundsteuermodell beschließt. Das neue Grundsteuerrecht ist zwingend ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.

Das Land Mecklenburg – Vorpommern hat sich entschieden, auf eine eigene landesrechtliche Regelung zu verzichten und bei der Grundsteuerreform das sog. Bundesmodell anzuwenden.

Wie bislang auch, berechnet sich die Grundsteuer nach neuem Recht aus der Multiplikation

- des vom Finanzamt ermittelten Grundstückswertes (früher: Einheitswert) - Wert der Immobilie (Grundsteuerwertbescheid)
- der gesetzlich festgesetzten und vom Finanzamt anzuwendenden Steuermesszahl (Grundsteuerermessbescheid)
- und durch den von der Gemeinde beschlossenen Hebesatz

Grundsteuerwertbescheid -> Grundsteuerermessbescheid -> Grundsteuerbescheid

Grundsätzlich wird auch weiterhin zwischen der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz) und der Grundsteuer B (für bebaute und unbebaute Grundstücke) unterschieden. Mit der Grundsteuerreform verändern sich alle Grundsteuerwerte im Gemeindegebiet. Die Kommunen sind auch nach der Umsetzung der

Grundsteuerreform in den Folgejahren bis 2030 weiterhin an den Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes und damit an den vom Finanzamt festgelegten Grundsteuermessbetrag gebunden.

D.h. das Volumen der Grundsteuermessbeträge aus der Summe aller Grundsteuermessbescheide des Finanzamtes ist betragsmäßig vorgegeben.

Aufkommensneutralität

Für die Berechnung des Hebesatzes wird von einem gleichbleibenden Aufkommen ausgegangen, um die freiwillige Selbstverpflichtung der Aufkommensneutralität einzuhalten. Aufkommensneutralität bedeutet, dass das Volumen der im Gemeindegebiet erhobenen Grundsteuer ab 2025 dem Volumen entsprechen soll, welches in 2024 nach altem Recht erhoben wurde. Ziel dieser freiwilligen Verpflichtung ist es, dass die Gemeinde die Grundsteuerreform nicht zum Anlass nimmt, um mehr Grundsteuern einzunehmen. Es soll daher ab Jahr 2025 (nur) so viel Grundsteuer eingenommen werden, wie im Jahr 2024.

Der aufkommensneutrale Hebesatz ist zu veröffentlichen.

Aufkommensneutralität bedeutet allerdings nicht, dass die Grundsteuer für den jeweiligen Grundstückseigentümer gleichbleibt und es zu keinen individuellen Veränderungen kommt. Die Reform wird dazu führen, dass einige Steuerpflichtige eine höhere Grundsteuer zahlen müssen, während andere entlastet werden. Der Grad der Auswirkungen hängt von dem durch das zuständige Finanzamt auf Basis der rechtlichen Vorgaben ermittelten Grundsteuerwert ab. Durch die rechtliche Bindung der Kommunen an den Grundsteuermessbescheid als Grundlagenbescheid gibt es für sie keine Möglichkeit, die Veränderung für einzelne Grundstücke nachträglich zu steuern oder auftretende Mehrbelastungen zu begrenzen.

Die Erhebung der Grundsteuer erfolgt ab dem 01.01.2025 auf Basis des Gesamtaufkommens für das Jahr 2024 unter der Prämisse der Aufkommensneutralität.

Die Ermittlung des Hebesatzes errechnet sich aus der Berechnung des Quotienten:

- aus dem Gesamtaufkommen 2024 und
- der Summe aller Grundsteuermessbeträge (Messbetragsvolumen) der Finanzämter für 2025.

Für die Ermittlung der Hebesätze wurde die übermittelte Datenlage zum 31.12.2024 verwendet.

Demzufolge sind zwei Bestandteile der Rechnung (Gesamtaufkommen 2024 und Summe der Grundsteuermessbeträge) vorgegeben, so dass der Hebesatz durch einfache Rechenoperation jeweils für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B ermittelt wird.

Bedeutung der Grundsteuer für die Gemeinde Kobrow:

Die Grundsteuer ist mit einem Aufkommen von jährlich rund 65.500 EUR nach der Gewerbesteuer (105.000 EUR) und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (150.200 EUR) die dritt wichtigste Steuerquelle der Gemeinde Kobrow und somit Basis für die Handlungsfähigkeit der Gemeinde.

Grundsteuer A

Es liegen derzeit ca. 29 Messbescheide vor.

Das sich daraus ergebende Messbetragsvolumen beläuft sich auf 9.092,01 EUR.

Das Gesamtaufkommen 2024 betrug 21.140,93 EUR.

Daraus lässt sich ein Hebesatz von 233 v.H. berechnen.

Bezeichnung	Messbetragsvolumen 2024	Messbetragsvolumen 2025	Abweichung
Grundsteuer A	6.040,27 EUR	9.092,01 EUR	3.051,74 EUR

Grundsteuer B

Es liegen derzeit ca. 154 Messbescheide vor.

Das sich daraus ergebende Messbetragsvolumen beläuft sich auf 10.754,77 EUR.

Das Gesamtaufkommen 2024 betrug 43.903,75 EUR.

Daraus lässt sich ein Hebesatz von 408 v.H. berechnen.

Bezeichnung	Messbetragsvolumen 2024	Messbetragsvolumen 2025	Abweichung
Grundsteuer B	10.975,94 EUR	10.754,77 EUR	-221,17 EUR

Risiken in der Berechnung der Hebesätze

Zu bedenken ist:

- dass die übersandten Grundsteuermessbescheide zum großen Teil automatisch bearbeitet wurden. Das bedeutet, dass die Angaben der Steuerpflichtigen ohne Prüfung der Plausibilität verarbeitet werden. Daher wird bundesweit die flächendeckende inhaltliche Qualität der Finanzamtsbescheide durchaus punktuell angezweifelt. Dennoch sind diese Bescheide der Finanzämter als sogen. Grundlagenbescheide für die Gemeinde bindend (sogen. Bindungswirkung nach Abgabenordnung [AO] [§§ 182 Abs. 1; 184 Abs. 1; 171 Abs. 10 AO]). Die Gemeinde darf die von den Finanzämtern vorgenommene Bewertung nicht ändern bzw. nachkorrigieren. Die Summe der Grundsteuermessbeträge aus allen übermittelten Bescheiden der Finanzämter wird bei der Berechnung des Hebesatzes daher so wie gemeldet übernommen.

- bei dem zuständigen Finanzamt Güstrow liegen jeweils eine Vielzahl von Einsprüchen vor. Für die Abarbeitung kann derzeit nach Rücksprache mit den Finanzämtern keine Prognose abgegeben werden.

- des Weiteren beruhen Grundlagenbescheide zum Teil auf Schätzungen.

- trotz Abgabe von Erklärungen liegen zum Teil noch keine Bescheide vor.

- zum Teil wurden für dieselben Objekte mit unterschiedlichen Aktenzeichen Messbescheide erlassen.

Risiken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Grundlagenbescheide können für die Berechnung des Hebesatzes nicht mit bedacht werden, da die Bescheide des Finanzamtes, wie bereits oben erläutert, bindend für die Gemeinde sind.

Um ein gleichbleibendes Steuervolumen zu erzielen und damit die Aufkommensneutralität zu erreichen, sind die Grundsteuerhebesätze in der Hebesatzsatzung wie folgt festzusetzen:

Bezeichnung	Hebesatz 2024	Aufkommens-neutraler Hebesatz 2025	Abweichung in %-Punkten	Gesamtaufkommen 2024 in EUR	Gesamtaufkommen 2025 in EUR laut Finanzamt	Differenz zu 2024 in EUR
Grundsteuer A	350 v.H.	233 v.H.	-117	21.140,93	31.822,04	10.681,11
Grundsteuer B	400 v.H.	408 v.H.	8	43.903,75	43.059,08	-844,67

Das Hebesatzrecht liegt bei der Gemeinde.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Hebesätze über dem errechneten aufkommensneutralen Wert festzusetzen.

Dies bedeutet eine geringe Erhöhung der Belastung für die Bürger, die jedoch notwendig ist, damit etwaige Differenzen durch die Neufestsetzung ab 2025 nicht zu Lasten der Gemeinde ausgeglichen werden müssen. Diese Notwendigkeit ergibt sich insbesondere

aus dem Hintergrund der finanziellen Situation der Gemeinde.

Nach der Neufestsetzung der Hebesätze ab 2025 liegt die Gemeinde weiterhin deutlich unter dem Nivellierungssatz, muss aber ihre sämtlichen Umlagen auf Nivellierungsniveau zahlen.

Es wird daher empfohlen, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B abweichend vom aufkommensneutralen Hebesatz ab dem Jahr 2025 wie folgt zu beschließen:

Bezeichnung	aufkommensneutraler Hebesatz 2025	zu beschließender Hebesatz 2025
Grundsteuer A	233 v.H.	245 v.H.
Grundsteuer B	408 v.H.	430 v.H.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	1	0

7.2 Beschluß über eine Außerplanmäßige Ausgabe für die Beschaffung eines Winterdienststreugerätes **BV-704-2025**

Herr Schröder erläutert, dass der Beteiligungsbetrag nicht im Haushalt aufgenommen wurde und daher nun dieser apl-Beschluss notwendig ist. Die alte Gemeindevertretung hatte der Anschaffung zugestimmt und nun müssen die Mittel dafür bereitgestellt werden.

Es erfolgt die Abstimmung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Kobrow betätigt die Beteiligung an der Beschaffung des Winterdienststreugerätes zur Sicherstellung des Winterdienstes im Gemeindegebiet. Die erforderlichen Mittel werden bereitgestellt und als außerplanmäßige Ausgabe genehmigt.

Sachverhalt:

Das Landwirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen Sebastian Kröger mit Sitz in Ruchow sichert seit 2021 den Winterdienst der Gemeinden Borkow, Dabel, Hohen Pritz und Kobrow im Räum- und Streudienst ab. Um die Verbesserung der Dienstleistung zu sichern, ist die Beschaffung eines neuen Streuers für Abstumpfmittel erforderlich geworden.

Das vorhandene Gerät, welches bereits 2012 gemeinsam von den Gemeinden Borkow, Dabel, Hohen Pritz und Kobrow beschafft und seither eingesetzt wurde, ist nicht mehr einsatzfähig. Es mußte leider festgestellt werden, daß der Streuanhänger in einem technisch sehr schlechten Zustand war. Zudem ist das Gerät mit seiner Laufzeit von 12 Jahren bereits 2 Jahre über der Nutzungsdauergrenze. Eine Reparatur in 2024 wäre erheblich aufwendig und aus wirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar.

Der Zustand wurde durch alle Beteiligten als nicht reparabel festgestellt. Der Streuer ist nicht einsatzbereit, eine Reparatur würde den Restwert des Fahrzeuges erheblich überschreiten.

Um den Winterdienst im erforderlichen Rahmen sicherzustellen, ist eine Neubeschaffung eines Streugerätes erforderlich geworden. Es soll im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung der beteiligten Gemeinden ein Anbau-Trichterstreuer beschafft werden, der an einem Trägerfahrzeug angebaut werden kann. Der Dienstleistungsvertrag

wurde dementsprechend ausgearbeitet.

Der Kauf des Gerätes wurde dringend erforderlich, da das Winterhalbjahr 2024/25 bereits begonnen hatte und die Gemeinden zu dem Zeitpunkt nicht einsatzfähig waren.

Es wurden 3 Angebote eingeholt:

Maschinen-, Instandsetzungs- und Handels GmbH - TB Salzstreuer TB1800	22.312,50 €
Maschinen-, Instandsetzungs- und Handels GmbH - Wintec Salzstreuer TB1500	23.324,50 €
Mecklenburger Landtechnik GmbH - Rauch Taxon 25.1 plus	19.040,00 €

Durch die Mecklenburger Landtechnik GmbH Mühlengiez in 18276 Gülzow-Prützen wurde das wirtschaftlichste Angebot eingereicht. Aufgrund der gemeinsamen Beschaffung durch die 4 Gemeinden ergibt sich zum Angebotspreis ein jeweiliger Anteil pro Gemeinde von 4.760,00 € (+ Nebenkosten).

Die MLT GmbH war bei der Beschaffung im Jahr 2024 sehr entgegenkommend und stellte das Gerät bereits im November 2024 zur Verfügung. Das Gerät war sehr kurzfristig lieferbar. Damit war der Einsatz des Winterdienstes abgesichert.

In den Haushalten 2024 waren keine Mittel für diese unvorhergesehene Beschaffung eingestellt. Aus diesem Grund erfolgte die Rechnungslegung zur Beschaffung in Abstimmung mit der MLT GmbH im Jahr 2024 und die Auszahlung der Mittel dann erst im Jahr 2025. Leider fand die abgestimmte erforderliche Anteilsfinanzierung der Gemeinde im Finanzhaushalt keine Berücksichtigung. Darum ist nunmehr die Genehmigung einer nachträglichen außerplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2024 erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

7.3 Feststellung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Kobrow BV-734-2025

Frau Dana Stobbe als Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erklärt, dass der Ausschuss den Jahreabschluss 2021 und 2022 am 03.04.2025 geprüft hat und keine Beanstandungen zu verzeichnen hat. Der Gemeindevertretung wird die Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Kobrow beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Kobrow

die Feststellung des Jahresabschlusses 2021.

Sachverhalt:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindegassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, den Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Kobrow am 03.04.2025.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass die Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

7.4 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Kobrow BV-739-2025

Herr Schröder übergibt das Wort an seine Stellvertreterin Frau Siré. Sie verliest den Beschlussvorschlag und bittet um Abstimmung.

Danach gibt sie das Wort wieder an Herrn Schröder zurück.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Kobrow beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Kobrow

die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.

Sachverhalt:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, den Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Kobrow am 03.04.2025.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass die Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	0

Herr Olaf Schröder beteiligt sich nicht an der Abstimmung wegen Befangenheit.

7.5 Feststellung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Kobrow BV-740-2025

Herr Schröder verliest den Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Kobrow beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde

die Feststellung des Jahresabschlusses 2022.

Sachverhalt:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, den Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Kobrow am 03.04.2025.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass die Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

7.6 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Kobrow **BV-741-2025**

Herr Schröder übergibt das Wort an Frau Siré. Sie verliest den Beschlussvorschlag und bittet um Abstimmung.

Danach übergibt sie das Wort wieder an Herrn Schröder.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Kobrow beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Kobrow

die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022.

Sachverhalt:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, den Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Kobrow am 03.04.2025.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass die Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	0

Herr Olaf Schröder beteiligt sich nicht an der Abstimmung wegen Befangenheit.

7.7 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4 „Gut Stieten“ der Gemeinde Kobrow **BV-760-2025**

Herr Schröder erläutert die Bauabsichten des Gutes Stieten (u.a. Lehrlingsunterkünfte) und die Umstände, die diesen Aufstellungsbeschluss notwendig machen. So kann anschließend ein B-Plan erarbeitet werden.

Beschluss:

1. Für das Gebiet „Gut Stieten“ wird der Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Kobrow aufgestellt. Der Geltungsbereich in der Ortslage Stieten ist in der beiliegenden Übersichtskarte ersichtlich.
Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Schaffung einer Lager- und Maschinenhalle und einer Stallanlage für Tierhaltung
 - Schaffung von Verwaltungsgebäuden und Wohnfläche (Mitarbeiter, Saisonarbeitskräfte, Ferienunterkünfte)

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB).

Sachverhalt:

Der Ortsteil Stieten war in seiner Vergangenheit und ist bis heute durch Wohngebäude und den Standort eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs geprägt. Die durch den Betrieb bewirtschaftete Fläche ist im letzten Jahrzehnt deutlich gestiegen, so dass sich die Notwendigkeit betrieblicher Umstrukturierungen mit einer Konzentration der unterschiedlichen Betriebsteile auf einen Standort ergibt. Hierfür soll der Ortsteil Stieten als Mittelpunkt des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs mit einer eigenen Verwaltung, Stallanlage für Tierhaltung, Lager- und Maschinenhalle sowie als Wohnstandort für Mitarbeiter, Saisonarbeitskräfte und Ferienunterkünfte umgebaut werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage zur Umsetzung des gesamtheitlichen städtebaulichen Konzepts geschaffen und der Erhalt des Wohn- und Betriebsstandorts dauerhaft gesichert werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	0

Herr Ivo Meckelnburg beteiligt sich nicht an der Abstimmung wegen Befangenheit.

8 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen

Herr Schröder informiert über anstehende Termine. Die Übersicht liegt der Niederschrift bei (sh. Anlage). Zur Förderung der Mehrzweckhalle (Milliardenpaket) sollen Absprachen mit Frau Haese erfolgen.

Frau Siré informiert über eine WhatsApp-Gruppe in der Gemeinde, die noch mehr beworben werden sollte; demnächst wird ein Kanal in Aussicht gestellt.

9 Sonstiges

Es gibt keine Anmerkungen.

10 Schließen des öffentlichen Teils der Sitzung

Herr Schröder beendet den öffentlichen Teil der Sitzung verabschiedet die Bürgerin.

Vorsitz:

Olaf Schröder

Protokollführung:

Heike Lohse